

# 1 MINDESTSTANDARD DER LEISTUNGSFÄHIGKEIT EINER FEUERWEHR UNTER EINBEZIEHUNG DER DIREKT ANGRENZENDEN NACHBARGEMEINDEN

## 1.1 Grundlagen

Jede Gemeinde hat auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende *leistungsfähige Feuerwehr* aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten – gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Feuerwehrgesetzes (FwG).

Zur Beurteilung des unbestimmten Rechtsbegriffs „leistungsfähige Feuerwehr“ werden in den vorliegenden Hinweisen standardisierte Szenarien (Standardszenarien) für den Brandeinsatz und für die Technische Hilfeleistung herangezogen. Auf deren Grundlage werden der zur Gefahrenabwehr erforderliche Kräftebedarf und die erforderlichen Ausstattungsmerkmale der Gemeindefeuerwehr abgeleitet.

Zur Gefahrenabwehr müssen die erforderlichen Einsatzkräfte und Einsatzmittel innerhalb eines bestimmten Zeitraums an der Einsatzstelle einsatzbereit verfügbar sein.

Daher müssen die nachfolgenden Bemessungswerte festgelegt werden:

### BEMESSUNGSWERTE:

- Eintreffzeit
- Einsatzkräfte
- Einsatzmittel

Alle drei *Bemessungswerte* müssen gleichzeitig erfüllt sein, um dem Begriff „leistungsfähig“ gerecht zu werden.

Die Erfüllung der Pflicht- und Kannaufgaben obliegt der Gemeindefeuerwehr; *Abteilungen innerhalb einer Gemeindefeuerwehr arbeiten hierbei zusammen*. Eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit ist sinnvoll und planerisch festzulegen.

## 1.2 Standardszenarien

Die Bemessungswerte werden anhand zweier definierter Standardszenarien festgelegt. Für den Brandeinsatz wird der so genannte Standardbrand, für die Technische Hilfeleistung wird die Standardhilfeleistung definiert. Hierbei werden die Auftrittswahrscheinlichkeit und das Schadenausmaß berücksichtigt. Sie dienen als Orientierungswert für eine bedarfsgerechte Vorhaltung, die auf Grundlage einer örtlichen Bewertung zu überprüfen ist.

### Anmerkung:

*Das Produkt aus Auftrittswahrscheinlichkeit und Schadenausmaß wird als Risiko bezeichnet.*

Die Standardszenarien stellen Gefahrenlagen dar, wie sie im alltäglichen Einsatzgeschehen der Feuerwehren mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in jeder Gemeinde auftreten können.

Für *Schadenereignisse*, die „unterhalb“ der Standardszenarien anzusiedeln sind (beispielsweise Müllbehälterbrände und Pkw-Brände), können durch Festlegungen in der Alarm- und Ausrückeordnung Abstriche beim Umfang der Einsatzmittel sowie bei den Einsatzkräften möglich und vertretbar sein. Die Eintreffzeit soll jedoch bei jedem Schadenereignis eingehalten werden.

In Einzelfällen können *Schadenereignisse* „oberhalb“ der Standardszenarien (beispielsweise Explosionen und Einstürze) und räumliche Besonderheiten (beispielsweise große Höhenunterschiede verbunden mit weit verstreuten Gebäuden) die Vorhaltung eines stärkeren Einsatzpotenzials (Einsatzkräfte und Einsatzmittel) als Ergebnis einer risikoorientierten Planung erforderlich machen. Die Entscheidung über mögliche Konsequenzen obliegt der Gemeinde.

### 1.2.1 Standardszenario „Brand“ (Standardbrand)

Der Standardbrand ist eine Schadenlage, wie sie in jeder Gemeinde auftreten kann.

#### Szenario „Standardbrand“:

- *Wohnungsbrand in einem Obergeschoss eines Wohnhauses mit bis zu zwei bzw. drei Obergeschossen,*
- *durch welchen Menschen in Obergeschossen unmittelbar gefährdet und*
- *deren bauliche Rettungswege verraucht sind.*

**LEISTUNGSFÄHIGE  
FEUERWEHR**

**BEMESSUNGSWERTE**

**GLEICHZEITIGKEIT DER  
BEMESSUNGSWERTE**

**ABTEILUNGS- UND  
GEMEINDEÜBERGREIFENDE  
ZUSAMMENARBEIT**

**STANDARDSZENARIEN**

**SCHADENEREIGNIS  
„UNTERHALB“ DER  
STANDARDSZENARIEN**

**SCHADENEREIGNIS  
„OBERHALB“ DER  
STANDARDSZENARIEN**

**STANDARDBRAND**

Über den Standardbrand hinausgehende Risiken, beispielsweise wegen der Nutzungsart, der Gebäudehöhe oder der Anzahl der Nutzer müssen in Abhängigkeit von der Auftrittswahrscheinlichkeit solcher Schadenlagen gemeindespezifisch bewertet werden.

### 1.2.2 Standardszenario „Technische Hilfeleistung“ (Standardhilfeleistung)

Die Standardhilfeleistung beschreibt eine Schadenlage, wie sie alltäglich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in jeder Gemeinde aufgrund der Verkehrswege, des vorhandenen Gewerbes und der Baulichkeiten auftreten kann.

Szenario „Standardhilfeleistung“:

- Unfall mit einer verletzten Person
- Person ist eingeklemmt
- Kraft- bzw. Betriebsstoff tritt aus

Über die Standardhilfeleistung hinausgehende Risiken, beispielsweise durch besonders gefährliche Objekte oder durch eine Konzentration von Industriebetrieben, Verkehrsträgern oder Verkehrsverbindungen müssen in Abhängigkeit von der Auftrittswahrscheinlichkeit solcher Schadenlagen gemeindespezifisch als Ergebnis einer risikoorientierten Planung bewertet werden. Im Ergebnis kann ein zusätzliches Einsatzpotenzial (Einsatzkräfte und Einsatzmittel) notwendig werden.

## 1.3 Bemessungswerte

### 1.3.1 Eintreffzeit

Die Eintreffzeit ist die Zeitdifferenz

- vom Abschluss der Alarmierung
- bis zum Eintreffen an der Einsatzstelle.

Diese Zeitdifferenz ergibt sich als Summe aus der Ausrückezeit und der Anmarschzeit.

Anmerkung:

Bei der Diskussion über die Hinweise wird häufig der Begriff der *Hilfsfrist* genannt. Als Hilfsfrist wird die Zeitspanne vom Beginn der Notrufabfrage in der Leitstelle bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte an der Einsatzstelle verstanden; sie beinhaltet neben der Ausrückezeit und der Anmarschzeit auch die Gesprächszeit und die Dispositionszeit (Durchführen der Alarmierung) innerhalb der Leitstellen.

#### 1.3.1.1 Eintreffzeit beim Standardbrand

|                      |   |
|----------------------|---|
| Beim ist die für die | Standardbrand Eintreffzeit ersteintreffende Einheit 10 Minuten. |
|----------------------|---|

Diese Eintreffzeit basiert darauf, dass die Menschenrettung die zeitkritische Einsatzmaßnahme darstellt. Da bei Wohnungsbränden die Rauchgasintoxikation die häufigste Todesursache ist, kann die in der so genannten ORBIT-Studie ermittelte *Reanimationsgrenze* für Personen im Brandrauch als Orientierungswert hierfür herangezogen werden. Diese Studie besagt, dass spätestens 17 Minuten nach Beginn der Rauchgasintoxikation mit der Reanimation begonnen werden muss, um einen Verletzten erfolgreich wiederbeleben zu können.

Erfahrungsgemäß gilt bei einem Wohnungsbrand:

- die Entdeckungs- und die Meldezeit betragen ungefähr zwei Minuten (bei Anwesenheit von Menschen in der Wohnung),
- die Gesprächs- und die Alarmierungszeit betragen ebenfalls zwei Minuten und
- nach dem Eintreffen an der Einsatzstelle werden für die Erkundung und die Entwicklung bis zum Wirksamwerden der Einsatzmaßnahmen nochmals drei Minuten benötigt.

Für die von der Gemeindefeuerwehr beeinflussbaren Zeiten – Ausrückezeit und Anmarschzeit – verbleiben somit *zehn Minuten*.

### STANDARDHILFELEISTUNG

### DEFINITION: EINTREFFZEIT

### EINTREFFZEIT FÜR DIE ERSTEINTREFFENDE EINHEIT BEIM STANDARDBRAND

### REANIMATIONSRENZE ALS BEWERTUNGSKRITERIUM FÜR DIE EINTREFFZEIT

### Z E H N MINUTEN FÜR AUSTRÜCKEN UND ANMARSCH

Zur umfassenden Bewältigung des Standardbrandes ist neben der Menschenrettung die Brandbekämpfung der entscheidende Faktor. Die in Abschnitt 1.3.3 „Einsatzkräfte“ begründete Mannschaftsstärke (1/8/9) zur Durchführung der Menschenrettung reicht für die Gesamteinsatzmaßnahmen nicht aus. Zusätzliche Einsatzkräfte sind daher heranzuführen.

Diese nachrückenden Kräfte können später als zehn Minuten nach der ersten Alarmierung eintreffen. Der hierfür entscheidende zeitkritische Faktor ist der voraussichtliche Zeitpunkt einer schlagartigen weiteren Brandausbreitung: der *Feuerübersprung* (Flash Over). Dieser tritt ungefähr 20 Minuten nach Brandausbruch ein. Er führt zu einer massiven Wärme- und Rauchfreisetzung.

Durch den Flash Over sind die vorgehenden Einsatzkräfte und alle sich im Gebäude aufhaltenden Menschen durch die weitere Ausbreitung von Flammen, Wärme und Rauch gefährdet.

Nach dem Eintreffen der ersten Einheit müssen somit spätestens nach weiteren fünf Minuten alle zur Schadenbewältigung benötigten Einsatzkräfte verfügbar sein.

|                      |   |
|----------------------|---|
| Beim ist die für die | Standardbrand Eintreffzeit nachrückende Einheiten 15 Minuten. |
|----------------------|---|

#### 1.3.1.2 Eintreffzeit bei der Standardhilfeleistung

Die Eintreffzeiten bei der Standardhilfeleistung orientieren sich an den Einsatzmaßnahmen der Feuerwehr und der *notfallmedizinischen Versorgungsstrategie*. Hierbei werden die im Rettungsdienstgesetz beziehungsweise im Rettungsdienstplan vorgegebenen Eintreffzeiten und die für die notfallmedizinische Erstversorgung erforderliche Zeit zu Grunde gelegt.

Der Rettungsdienst soll nach § 3 des Rettungsdienstgesetzes in möglichst zehn, höchstens fünfzehn Minuten nach der Alarmierung an der Einsatzstelle eintreffen. Da bei Unfällen, die eine Technische Hilfeleistung notwendig machen, vor der notfallmedizinischen Versorgung oft erst der Zugang zum Verunfallten geschaffen werden muss, sollte die Feuerwehr mindestens zeitgleich mit dem Rettungsdienst eintreffen.

Daher muss die Feuerwehr mit ihrer ersten Einheit spätestens zehn Minuten nach Alarmierung an der Einsatzstelle eintreffen.

|                         |   |
|-------------------------|---|
| Bei der ist die für die | Standardhilfeleistung Eintreffzeit ersteintreffende Einheit 10 Minuten. |
|-------------------------|---|

Die Feuerwehr führt immer die ersten beiden Phasen des *Rettungsgrundsatzes* durch:

1. Sichern und
2. Zugang schaffen

Danach führt der Rettungsdienst die notfallmedizinischen Maßnahmen durch. Sollte der Zugang zum Verunfallten schon geschaffen sein bevor der Rettungsdienst an der Einsatzstelle eintrifft, führt die Feuerwehr auch die dritte Phase des Rettungsgrundsatzes mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln durch:

3. die Lebenserhaltenden Sofortmaßnahmen

An den möglichen Aufgaben der ersten beiden beziehungsweise der ersten drei Phasen des Rettungsgrundsatzes orientiert sich auch die Zuordnung der Einsatzmittel in Abschnitt 1.3.2.2 „Einsatzmittel bei der Standardhilfeleistung“. Diese Aufgaben können von jeder Feuerwehr durchgeführt werden.

Nach der notfallmedizinischen Erstversorgung bzw. nach der Durchführung der Lebenserhaltenden Sofortmaßnahmen folgt die *vierte Phase* des Rettungsgrundsatzes, das

4. Befreien

Das Befreien der verunfallten Person wird in Abstimmung mit dem Rettungsdienst nach den Grundsätzen der patientenorientierten Rettung durchgeführt.

### FEUERÜBERSPRUNG ALS BEWERTUNGSKRITERIUM FÜR DIE EINTREFFZEIT NACHRÜCKENDER KRÄFTE

### EINTREFFZEIT FÜR DIE NACHRÜCKENDEN EINHEITEN BEIM STANDARDBRAND

### NOTFALLMEDIZINISCHE VERSORGUNG ALS BEWERTUNGSKRITERIUM FÜR DIE EINTREFFZEIT

### EINTREFFZEIT FÜR DIE ERSTEINTREFFENDE EINHEIT BEI DER STANDARDHILFELEISTUNG

### RETTUNGSGRUNDSATZ